

Lernfeld 1 In Ausbildung und Beruf orientieren

Sie erkunden den Betrieb, beschreiben das Berufsbild und setzen sich mit den an Sie gestellten Anforderungen auseinander.

Sicher haben Sie sich sehr gefreut, als Ihre Bewerbung angenommen wurde und Sie in Ihrem Ausbildungssalon Probe arbeiten konnten. Dabei gingen Ihnen bestimmt viele Fragen durch den Kopf, die Sie nach und nach beantworten konnten.



Informieren

- Welche Informationen möchte ich bekommen?
- Was sollte ich über den Salon wissen?
- Was möchte ich über meine zukünftigen Kolleginnen wissen?
- Welche Aufgaben werde ich haben?
- Welche Anforderungen stellt man an mich?
- Welche Gefahren gibt es in meinem Berufsalltag?



Planen

- Welche Fragen stelle ich?
- Wer kann mir helfen?
- Was muss ich fragen?
- Welche Fragen stelle ich besser nicht?
- Wen frage ich was?



Entscheiden

- Ich recherchiere im Internet und informiere mich über den Friseurberuf.
- Ich erstelle eine Liste mit allen Fragen, die mich interessieren.
- Ich entscheide mich, meiner Ausbilderin Fragen zu meinen Aufgaben zu stellen.
- Ich entscheide mich, die Ausbilderin zu fragen, ob mir die Auszubildende aus dem zweiten Lehrjahr den Salon zeigen darf.

Bewerten

- Habe ich mich für die richtigen Ansprechpartner entschieden?
- Sollte ich zukünftig andere Mitarbeiterinnen um Informationen bitten?
- Ist die Ausbilderin mit meinem Vorgehen zufrieden?
- Habe ich mich gut dargestellt?



Kontrollieren

- Habe ich mit meinen Fragen alles Wichtige über meinen zukünftigen Arbeitsplatz erfahren können?
- Finde ich mich an meinem zukünftigen Arbeitsplatz jetzt zurecht?
- Weiß ich, welche Aufgaben ich zukünftig habe?
- Muss ich nochmals nachfragen?



Ausführen

- Ich spreche die Auszubildende an.
- Ich lasse mich von der Auszubildenden durch die Räume führen.
- Ich bitte die Ausbilderin, mir meine zukünftigen Aufgaben zu nennen und zu erklären.



1 Arbeitsplatz Friseursalon

Sie haben Ihre Ausbildung begonnen und wollen einen guten Eindruck auf die neue Ausbilderin, Ihre Kolleginnen und vor allem auch auf die Kundinnen machen. Was erwarten diese unterschiedlichen Personengruppen von Ihnen?



Sie arbeiten bereits seit einigen Wochen in Ihrem Ausbildungsbetrieb. Wie ist der Salon organisiert? Wie viele Menschen arbeiten dort? Welche Präparate und Arbeitstechniken wenden Sie an? Vergeben Sie Termine?

Wenn Sie diese Fragen in der Klasse diskutieren, werden Sie feststellen, dass einige Punkte sehr unterschiedlich gehandhabt werden, andere wiederum ähnlich.

Dieses Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über mögliche organisatorische Strukturen eines Friseursalons, der allerdings nicht alle Abweichungen berücksichtigen kann. Sie lernen die beruflichen Anforderungen kennen, die an Sie gestellt werden und erfahren, wie Sie im Friseursalon umweltschonend arbeiten können.

1.1 Unternehmensform, Standort und Zielgruppe des Salons

Unternehmensform

Die Betriebsformen in der Friseurbranche sind vielfältig. Sie reichen von inhabergeführten Einzelunternehmen in verschiedener Größe über sogenannte Stuhlmietter und mobile Kleinstunternehmen bis hin zu Salons, die einer Kette angehören oder im Franchisesystem geführt werden.

In einem Friseursalon sind durchschnittlich drei Mitarbeiterinnen beschäftigt, im Normalfall arbeitet die Saloninhaberin selbst mit und bildet ihre Auszubildenden auch selbst aus. Der Grund dafür, dass die meisten Betriebe relativ klein sind, liegt auf der Hand: Viele Kundinnen bevorzugen einen Salon in der Nähe ihres Wohnortes oder ihres Arbeitsplatzes. Deswegen ist das Einzugsgebiet oft nicht sehr groß. Eine Ausnahme bilden Ketten, die an mehreren Standorten Filialen haben und somit mehr Mitarbeiterinnen beschäftigen können, da das Einzugsgebiet vergrößert ist.

Standort und Zielgruppe

Welchen **Standort** eine Unternehmerin für ihren Friseursalon wählt, hat wesentlichen Einfluss auf dessen wirtschaftliche Entwicklung. Bevor man einen Salon eröffnet, sollte man sich deshalb die Gegend und die Menschen dort sehr genau anschauen, um das Angebot zielgruppengerecht gestalten zu können.

Unter der **Zielgruppe** versteht man die Personen, die als Kundinnen gewonnen werden sollen (z. B. Wunschkundschaft = Damen, Herren, Kinder, ältere Menschen, modisch, klassisch, konservativ, trendy, preisbewusst, gehobener Anspruch etc.).

Bei der Standortwahl spielen u. a. folgende Faktoren eine Rolle:

- Mitbewerber (Anzahl, Salonkonzepte)
- Anzahl der Einwohner
- Anzahl der Singlehaushalte
- Kaufkraft/Arbeitslosenquote
- Miethöhe
- Altersstruktur
- Einzugsgebiet (Stadt, Land, Stadtteil etc.)
- Lage (Fußgängerzone, EKZ, Randlage, Nebenstraße etc.)
- Verkehrsanbindung/Parkmöglichkeiten

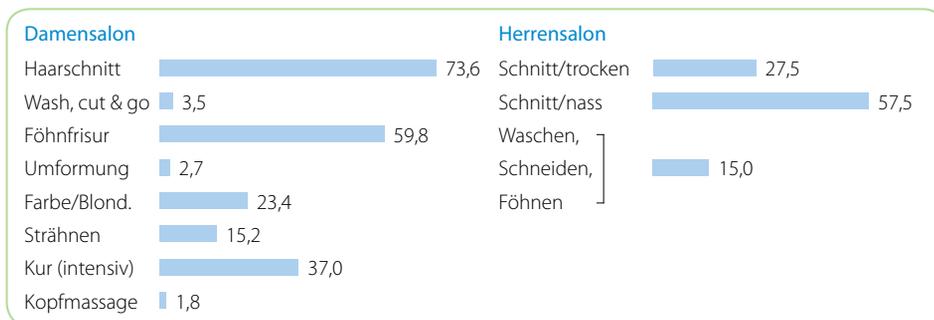
→ vgl. Lernfeld 12, S. 443 ff.

Standort und Zielgruppe haben Auswirkungen auf **Angebot und Optik eines Salons**. So ist es z. B. wenig sinnvoll, in einem Dorf einen trendigen Salon zu eröffnen, der sich auf Punkfrisuren spezialisiert. Zu einem bekannten Szenefriseur reist die Kundschaft aber auch an! Das Salonkonzept muss genau zur jeweiligen Zielgruppe passen. So erwarten z. B. Kundinnen, die bereit sind, einen hohen Preis für Friseurdienstleistungen zu zahlen, häufig eine exklusive Einrichtung, hochwertige Produkte, top gestylte Friseurinnen und Zusatzdienstleistungen (z. B. Massagen, Sekt, Make-up-Auffrischung etc.). Man muss sich also sehr genau überlegen, welcher Zielgruppe man an welchem Ort welche Produkte und Dienstleistungen anbieten möchte.

1.2 Produkt- und Dienstleistungsangebot

Dienstleistungsangebot

Das Dienstleistungsangebot von Friseursalons hat sich in den letzten Jahren stark vergrößert. Kundinnen wollen schon lange nicht mehr nur die Haare geschnitten bekommen. Das Angebot hängt stark vom Standort und von der Zielgruppe ab.



Anteile der einzelnen Dienstleistungsarten 2013 in Prozent (Auszug)

Quelle: EVA Betriebsvergleich 2014 powered by Wella

Produktpalette

Entsprechend dem Dienstleistungsangebot setzt sich auch die Produktpalette eines Salons zusammen. Je nach Hersteller ist diese unterschiedlich umfangreich und auch unterschiedlich teuer. Bei der Auswahl der Produkte muss also ebenfalls die Zielgruppe bzw. ihre Kaufkraft berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind alle Produkte in einem Salon sogenannte **friseurexklusive Markenprodukte**. Das bedeutet, dass man diese Produkte in dieser Qualität nur in einem Friseursalon oder einem speziellen Geschäft kaufen kann, da nur Fachleute die richtige Handhabung erklären können und auch sollten.

Die Produkte lassen sich in fünf Basisgruppen einteilen:

- Produkte zur Reinigung der Haare
- Produkte zur Farbveränderung
- Produkte zur Pflege der Haare
- Produkte zur Formveränderung
- Produkte zum Styling der Haare

Weitere Gruppen: spezielle Männerprodukte, Produkte für Make up/ Maniküre
Produkte werden sowohl im Salon verwendet als auch für die Anwendung zu Hause verkauft. Der Teil der Produkte, der von den Friseurinnen während der Arbeitszeit gebraucht wird, nennt sich auch **Kabinettware**.



Kabinettware

1.3 Funktion, Ausstattung und Nutzung der Betriebsräume

Auf der Suche nach Ihrem Ausbildungsplatz haben Sie vermutlich einige Salons bei Ihren Vorstellungsgesprächen kennengelernt. Bestimmt ist Ihnen aufgefallen, dass diese sehr unterschiedlich aussehen. Jede Saloninhaberin richtet ihren Salon nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen und selbstverständlich auch zielgruppenorientiert ein. Es gibt jedoch bestimmte Bereiche, ohne die kein Salon auskommen kann.



Empfangsbereich

Empfangsbereich

Das Erste, das der Kundin ins Auge fällt, wenn sie einen Salon betritt, ist die **Rezeption**. Hier befinden sich das Telefon, der Computer und das Terminbuch. An der Rezeption wird die Kundin empfangen, begrüßt und im Terminbuch vermerkt. Nach der Behandlung wird die Kundin hier verabschiedet, sie bekommt an der Rezeption ihre Rechnung und eventuell einen neuen Termin für ihren nächsten Besuch. Hier stehen auch Produkte für den Heimgebrauch. Meist wird die Kundin bereits während der Behandlung beraten, aber auch im Rezeptionsbereich ist ein Beratungs- und Verkaufsgespräch zu den Produkten möglich und sinnvoll. Sie können der Kundin die Produkte zeigen, sie kann vergleichen und sich in Ruhe entscheiden.

Häufig befindet sich direkt im Anschluss an den Empfangsbereich eine **Wartezone** für die Kundinnen. Hier steht eine Garderobe für Jacken und Mäntel, die Sie als aufmerksame Friseurin entgegennehmen und aufhängen. Um den Kundinnen die Wartezeit so angenehm wie möglich zu gestalten, ist im Wartebereich meist eine Leseecke mit Stühlen, Zeitschriften und Frisurenheften eingerichtet. Viele Salons haben auch einige Spielsachen, um Kinder zu beschäftigen.



Bedienungsbereich

Bedienungsbereich

Im Bedienungsbereich des Salons befinden sich Wasch- und Bedienungsplätze. Hier gibt es kleine Unterschiede. So gibt es Salons mit fest installierten **Waschplätzen**, an denen die Kundin nach dem Beratungsgespräch die Haare gewaschen bekommt. Andere arbeiten mit im Arbeitsbereich verteilten Waschbecken. Die Kundin muss so ihren Platz nicht verlassen, sondern wird mit ihrem Stuhl an das nächste Waschbecken gefahren. Die Anzahl der Waschgelegenheiten und auch ihre Verteilung sind von der Größe des Salons und der Anzahl der Mitarbeiterinnen abhängig.

Heutzutage sind die meisten Waschbecken sogenannte Rückwärtswaschbecken, da diese einfacher zu handhaben und für die Kundinnen angenehmer sind. In einigen Salons gibt es jedoch auch noch Vorwärtswaschbecken.

In unmittelbarer Nähe der Waschgelegenheiten sollten Schränke für Handtücher und Shampoos angebracht sein, um weite Wege und lange Wartezeiten zu vermeiden.

Der wichtigste Bereich in einem Salon ist sicherlich dort, wo die Kundinnen nach dem Haarewaschen bedient werden. Hier findet man **Bedienungsplätze** mit bequemen Stühlen und Spiegeln, sodass sich die Kundin stets sieht. Aber auch für Sie als Friseurin sind die Spiegel ein wichtiges Hilfsmittel. Zum einen können Sie so Blickkontakt zu Ihrer Kundin halten und deren Reaktionen sehen, zum anderen dient der Spiegel auch zur Überprüfung Ihrer Arbeit. An den Bedienungsplätzen sind in den meisten Salons kleine Abstellmöglichkeiten angebracht, damit Sie Ihrer Kundin etwas zu trinken anbieten können. Hier stehen oft auch kleinere Verkaufsdiskontrollen oder Werbung für Aktionen.

Manche Salons bieten eigene **Beratungsplätze** an, wo man die Kundinnen z.B. mit einem Computerprogramm umfassend über Typveränderungen beraten kann. Einige Salons bieten auch kosmetische Behandlungen an. Entweder ist im selben Haus eine Kosmetikerin tätig oder im Salon selbst arbeitet eine Friseurkosmetikerin mit. Deswegen befindet sich oft ein **Kosmetikbereich** oder eine Kosmetikkabine im Salon.

→ vgl. Lernfeld 4, S. 153

Arbeitsräume

Unerlässlich ist ein Raum oder ein abgetrennter Bereich, in dem Produkte, Präparate und Utensilien, die Sie für die tägliche Arbeit brauchen, untergebracht sind. Dieser Bereich wird unterschiedlich bezeichnet. Manche Salons sprechen von einem **Friseurlabor**, andere von der **Färbecke**, wieder andere nennen ihn Vorbereitungs- oder Zubereitungsraum. Hier werden Colorationen, Dauerwellpräparate oder spezielle Behandlungs- und Pflegepräparate angemischt, die Reste anschließend entsorgt und die Behältnisse gereinigt. Kein Salon kommt außerdem ohne einen **Wirtschaftsraum** aus, in dem sich unter anderem die Waschmaschine und der Trockner befinden. Saubere und frische Handtücher und Umhänge sind ein Muss für jeden Salon. Ebenfalls wichtig ist ein **Lageraum**, in dem Produkte kühl und trocken gelagert werden können. Oft ist auch ein **Büro** in den Salon integriert.



Färbecke

Personalräume

Neben diesen Räumlichkeiten, die für die tägliche Arbeit notwendig sind, muss in jedem Salon ein **Aufenthaltsraum für die Mitarbeiterinnen** eingerichtet sein, in dem sie sich ausruhen und ihre Pausen verbringen können. Oft gibt es hier neben Sitzgelegenheiten eine kleine Küche. Die Einrichtung und Ausstattung eines Aufenthaltsraums ist gesetzlich vorgeschrieben. So muss dieser hell und gut belüftet sein und getrennt vom Arbeits- und Kundenbereich liegen.

Toiletten für das Personal und die Kundinnen dürfen ebenfalls nicht fehlen.

Welche räumlichen Voraussetzungen ein Friseurbetrieb im Einzelnen schaffen muss und was dabei zu beachten ist, wird in der **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) geregelt. Diese enthält u.a. Vorgaben zu Fußböden, Fenstern, Lüftung, Beleuchtung, Nichtraucherchutz, Toiletten- und Pausenräumen.

www.gesetze-im-internet.de

Aufgaben

- 1 Setzen Sie sich in kleinen Gruppen zusammen und erklären Sie sich gegenseitig Ihren Ausbildungssalon. Wie sind die Räume verteilt? Gibt es Besonderheiten?
- 2 Diskutieren Sie über eine sinnvolle Raumaufteilung. Welche Bestandteile dürfen in einem Salon nicht fehlen?
- 3 a) Zeichnen Sie auf einem Plakat Ihren Wunschsalon. Wie groß sollte er sein? Wie viele Mitarbeiterinnen wollen Sie beschäftigen? Wie würden Sie die Räumlichkeiten aufteilen?
b) Stellen Sie Ihren Entwurf in der Klasse vor.

1.4 Ihre Rolle im Team

Je nach Betriebsgröße ist das Team im Friseursalon unterschiedlich groß. In kleinen Betrieben übernimmt ein Mitarbeiter häufig mehrere Funktionen. In jedem Betrieb arbeitet mindestens eine **Meisterin**. Diese ist oft gleichzeitig **Betriebsinhaberin** oder Salonleiterin und als **Ausbilderin** für Sie verantwortlich. Zum Team gehören neben den **Auszubildenden** auch **Gesellinnen**, evtl. eine **Rezeptionistin** und **Praktikantinnen**. In manchen Salons gibt es **Spezialisten** für Kosmetik, Nagel oder Farbe.

1.4.1 Anforderungen im Beruf



Friseurin bei der Arbeit

Fachkenntnisse und handwerkliche Fertigkeiten, gestalterische Fähigkeiten sowie Kompetenzen in Beratung und Verkauf sind Grundvoraussetzungen im Friseurberuf. Neben diesen **Fachkompetenzen** werden vor allem persönliche und soziale Kompetenzen vorausgesetzt.

Persönliche Kompetenzen (Humankompetenz) sind charakterliche Stärken, z.B., dass Sie in der Lage sind, Ihre persönlichen Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, sich Ihrer Rolle in der Gesellschaft klar zu werden und Ihre Begabungen zu erkennen und auszubauen. Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein gehören ebenfalls dazu.

Sozialkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen einzugehen und zu gestalten, Probleme und Gefühle bei anderen zu erkennen und damit verantwortungsbewusst umzugehen. Wichtige Schlagworte sind Teamfähigkeit, soziale Verantwortung und Solidarität. Sozialkompetenz ist unerlässlich in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und im professionellen Umgang mit Kundinnen.

Das erwarten andere von Ihnen

Kundinnen wünschen sich neben der Fachkompetenz höfliche Umgangsformen, Einfühlungsvermögen, Menschenkenntnis, Aufgeschlossenheit und einen Beitrag zur Steigerung ihres Selbstwertgefühls von Ihnen – also Sozialkompetenzen. Wichtig ist aber auch Ihre **kommunikative Kompetenz**, also die Fähigkeit, kommunikative Situationen (Gespräche) zu verstehen und auszugestalten.

Ihren **Kolleginnen** ist es wichtig, dass Sie im Team arbeiten können, hilfsbereit sind (Sozialkompetenzen), kritikfähig sind und pünktlich und gewissenhaft Ihre Aufgaben erledigen (persönliche Kompetenzen). Ihre **Chefin** erwartet an persönlichen und sozialen Kompetenzen vor allem Kommunikationsfähigkeit, Aufgeschlossenheit, höfliche Umgangsformen, Verschwiegenheit, Teamarbeit und Kritikfähigkeit von Ihnen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Lernen, also neue Dinge aufzunehmen und anzuwenden, sich Informationen zu beschaffen, Strategien zu entwickeln und einzusetzen (z.B. Lerntechniken). In der Berufswelt wird vom „**lebenslangen Lernen**“ gesprochen. Auch nach der Ausbildung sollten Sie sich ständig weiterbilden, z.B. neue Techniken lernen, um aktuell zu sein – und erfolgreich.

Methodenkompetenz ist die Fähigkeit, eine komplexe Aufgabe selbstständig, zielgerichtet und logisch zu lösen sowie das Ergebnis kritisch zu reflektieren. Diese Kompetenz benötigen Sie, wenn Sie eine Kundin bedienen, aber auch in der Abschlussprüfung.

Allgemeine Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in den Friseurberuf sind z.B. Einfallsreichtum, ein gutes Gefühl für Formen, ein gutes Farbempfinden, ein gutes Vorstellungsvermögen, Sauberkeit, geschmackvolle Kleidung und gepflegte Hände.

→ vgl. Lernfeld 2, S. 65 ff.

Aufgaben

- 1 Überlegen Sie, welche Erwartungen noch an Sie gestellt werden.
- 2 Welche Erwartungen haben Sie selbst an Ihre Arbeit und an sich?

1.4.2 Mobbing

Leider passiert es immer wieder, dass man mit einigen Kolleginnen – oder Mitschülerinnen – nicht klarkommt und das Gefühl hat, dass man ständig schikaniert wird. Man muss jedoch unterscheiden: Wenn jemand mal einen schlechten Tag hat und seinen Frust an anderen auslässt, ist das zwar nicht schön, aber menschlich. Schlimm wird es, wenn Sie jeden Tag, jede Woche – und das über einen längeren Zeitraum – auf der „Abschussliste“ stehen. Dann spricht man von Mobbing.

Mobbing ist ein Begriff, der aus dem Englischen übernommen wurde. Er wird verwendet, wenn z. B. eine Kollegin ständig Gerüchte über Sie in die Welt setzt, Sie schikaniert, völlig meidet oder immer Ihre Arbeit kritisiert. Das hat Auswirkungen auf das Arbeitsklima und auf die Freude an der Arbeit.



Mobbing

Wie macht sich Mobbing bemerkbar?

Typische Anzeichen sind z. B., wenn Sie auf einmal von Kolleginnen nicht mehr begrüßt werden oder wenn Gespräche verstummen, sobald Sie in die Nähe kommen. Wichtige Informationen werden Ihnen vorenthalten, sodass Sie über betriebliche Abläufe nicht richtig informiert sind, Unterlagen verschwinden oder werden manipuliert und kleine Fehler, die Ihnen unterlaufen, sind auf einmal eine große Sache.



Mobbing als Spitze des Eisbergs

Was können Sie tun?

Der erste Schritt sollte sein, die betreffende Person direkt auf ihr Verhalten anzusprechen. Fragen Sie nach Gründen und fordern Sie ehrliche Antworten.

Oftmals traut man sich das jedoch nicht allein. Suchen Sie deshalb Hilfe bei Kolleginnen, die vielleicht sogar in der gleichen Situation sind wie Sie. Problematisch ist, dass es oft schwierig ist, Verbündete zu finden, weil die Kolleginnen Angst haben, selbst zum Opfer zu werden.

Wichtig ist, dass Sie das Mobbing beweisen können. Schreiben Sie auf, was passiert. Sammeln Sie Beweise.

Denken Sie dabei auch über sich selbst nach: Inwiefern tragen Sie mit Ihrem Verhalten oder Äußerungen dazu bei, dass die Kollegin ein Problem mit Ihnen hat? Machen Sie den Konflikt zum Thema bei einer Arbeitsbesprechung.

Wenn das alles nicht hilft, machen Sie von Ihrem Beschwerderecht Gebrauch und sprechen Sie Ihre Chefin auf die Vorfälle an. Auch ein Betriebsrat ist ein geeigneter Ansprechpartner, der gezielt gegen das Mobbing vorgehen kann. Rechtlich gesehen ist Mobbing eine Straftat, gegen die man klagen kann. Das ist jedoch schwierig, da oft Aussage gegen Aussage steht. Häufig lässt sich betriebsintern eine Lösung finden.

Mittlerweile haben sich viele **Selbsthilfegruppen** gebildet. Im Internet finden Sie Foren, in denen Sie sich mit anderen Mobbingopfern austauschen können und Rat bekommen.

www.mobbing.net
www.palverlag.de/Mobbing.html
www.mobbing-web.de

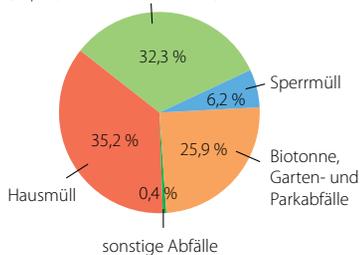
→ vgl. S. 29

1.5 Umweltschonendes Arbeiten im Friseursalon

Aufkommen an Haushaltsabfällen je Einwohner

Im Jahr 2015 entsorgte jeder Einwohner Deutschlands durchschnittlich 455 Kilogramm Haushaltsabfälle, davon

getrennt gesammelte Wertstoffe
(Papier, Kunststoffe, Glas u. a.)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Denken Sie bei Ihrer täglichen Arbeit an die Umwelt. Sie verringern die Umweltbelastung, indem Sie Abfälle trennen, richtig entsorgen und wasser- und energiesparend arbeiten.

1.5.1 Umweltbewusster Einkauf und Abfallentsorgung

Bestimmt haben Sie in den Nachrichten gelesen oder gehört, dass viele Länder Probleme haben, ihren Müll zu entsorgen. Die Folge ist eine enorme Umweltbelastung. Am besten wäre es, erst gar keinen Müll zu produzieren. Das funktioniert jedoch nicht, weil z. B. viele Produkte irgendwie verpackt werden müssen. Wie sollten Sie sonst Ihren Kundinnen ein Shampoo für den Heimgebrauch mitgeben? Doch auch hier kann man umweltgerecht arbeiten. So sind z. B. Doppelverpackungen meist nicht nötig.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt auf unterschiedliche Arten. Eine Methode ist die der Verbrennung. Dabei entsteht Energie, die weiterverwendet werden kann. Aber es entstehen auch umweltbelastende Abgase.

Recycling bedeutet hingegen, dass Material aus Abfällen aufbereitet und weiterverwertet wird. In Deutschland hat sich ein gut funktionierendes Recyclingsystem für Verpackungen entwickelt.

Schon beim **Produkteinkauf** können Sie auf Umweltschutz achten. So sind z. B. Produkte mit dem **Blauen Engel** besonders umweltfreundlich in Herstellung, Gebrauch und Entsorgung und frei von schädlichen Inhaltsstoffen. Mit dem Blauen Engel gekennzeichnet sind z. B. Haartrockner, Toilettenpapier, Farben und Fußbodenbeläge.



Blauer Engel



Tubenquetscher

Auch Sie können Ihren **Beitrag zum Umweltschutz** leisten – privat und im Salon:

- Verwenden Sie biologisch abbaubare Reinigungsmittel und Werkstoffe.
- Vermeiden Sie Kunststoffverpackungen, wie z. B. Plastiktüten.
- Mischen Sie nur so viel Farbe, Wellflüssigkeit oder Blondierung an wie nötig.
- Entsorgen Sie Restmengen als Sondermüll.
- Kaufen Sie Großpackungen, die ein Nachfüllen ermöglichen.
- Überzeugen Sie Kundinnen von Nachfüllsystemen (auch zwecks Kundenbindung!).
- Dosieren Sie die Präparate nach Gebrauchsanweisung (nicht überdosieren!).
- Entleeren Sie Flaschen oder Tuben vollständig, z. B. mit einem Tubenquetscher.
- Verwenden Sie Pumphaarsprays. Sie kommen ohne umweltbelastende Treibgase aus und sind oft als Nachfüllsystem erhältlich.
- Abgeschnittene Haare gehören in den Biomüll. Hätten Sie das gewusst?
- Trennen Sie Abfälle.

Aufgaben

- 1 Überlegen Sie weitere Möglichkeiten, wie Sie privat oder im Salon die Umwelt entlasten können.
- 2 Informieren Sie sich über das Recyclingsystem in Ihrem Ausbildungsbetrieb. Können Sie alle Verpackungen richtig entsorgen?

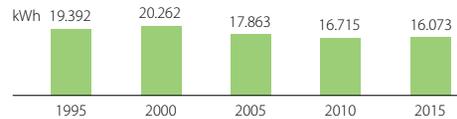
1.5.2 Energie- und Wassereinsparung

Energie wird im Friseursalon jeden Tag benötigt:

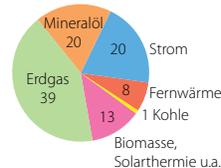
- zur Wärmeerzeugung (Heizung, Warmwasser)
- zur Lichterzeugung
- für den Betrieb von Geräten (Föhne, Hauben, Waschmaschine, Trockner)

Gleichzeitig sind die Energievorräte (Erdöl, Erdgas, Kohle) begrenzt und ihre Gewinnung belastet die Umwelt. Durch Energiesparmaßnahmen sollte der Energieverbrauch auf ein Minimum reduziert werden, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu schonen und gleichzeitig den Schadstoffausstoß zu verringern. Begriffe wie Klimawandel, Treibhauseffekt und Ozonloch sind in aller Munde. Je mehr Energie eingespart werden kann, umso geringer werden die Kosten für den Betrieb und die Umwelt wird geschont.

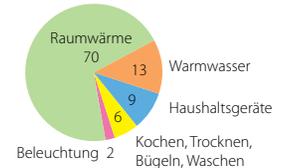
Energieverbrauch in Deutschland je Haushalt in Kilowattstunden im Jahr 2015:



Energie aus
(Angaben in Prozent)



Verbrauch für
(Angaben in Prozent)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Was können Sie tun, um Energie und Wasser zu sparen?

- Um Wärme zu erzeugen, wird besonders viel Energie benötigt. **Warmwassereinsparung** bedeutet also gleichzeitig Energieeinsparung. Warmes Wasser sollte an den verschiedenen Stellen (Bedienungsplatz, Sanitärraum, Waschmaschine, Mixecke, Aufenthaltsraum) möglichst sparsam verwendet werden. Normal verschmutzte Handtücher werden auch bei 60 °C und ohne Vorwäsche sauber. Das bedeutet eine Energieersparnis von 40 % gegenüber einer Wäsche bei 95 °C.
- Lassen Sie **Waschmaschine und Trockner** nur dann laufen, wenn sie voll sind.
- Verwenden Sie „**Energiesparhandtücher**“. Diese benötigen weniger Platz in der Maschine. Dadurch können Sie mehr Handtücher auf einmal waschen.
- Lassen Sie den **Wasserhahn** nicht länger als nötig laufen. Stellen Sie das Wasser während des Shampooierens oder während der Einwirkzeit von Präparaten ab.
- **Heizen** Sie nur mäßig und nicht bei geöffneten Fenstern. Stellen Sie Heizungen nicht durch Verkaufsstände u. Ä. zu, damit die warme Luft ungestört zirkulieren kann. Stoßlüften ist besser als ständig gekippte Fenster.
- Verwenden Sie **Energiesparlampen** in Bereichen, die zusätzlich beleuchtet werden, z. B. im Empfangs- oder Wartebereich oder in Verkaufsvitrinen. Diese Lampen sind zwar zunächst relativ teuer, machen sich nach ca. 2,5 Jahren aber bezahlt, danach ersparen sie also Kosten. In neueren Salons sind vielfach bereits energiesparende Leuchtstofflampen installiert. Sogenannte **elektronische Vorschaltgeräte** können deren Energieverbrauch weiter senken.
- Moderne **Geräte** (auch Waschmaschinen, Trockner) benötigen weniger Energie als ältere Modelle. Sie machen außerdem bei den Kundinnen einen guten Eindruck.

→ vgl. Lernfeld 3, S. 110f.

→ **Energieverbrauchsrechnungen** siehe S. 50

Aufgaben

- 1 Informieren Sie sich über folgende Themen:
a) Klimawandel b) Treibhauseffekt c) Ozonloch. Arbeiten Sie in Gruppen.
- 2 Halten Sie zu einem dieser Themen einen Kurzvortrag.

2 Der Friseurberuf früher und heute

Sie haben Ihren Ausbildungsvertrag unterschrieben und dürfen Ihre Ausbildung beginnen. Wozu haben Sie sich mit der Unterschrift verpflichtet? Welche Erwartungen dürfen Sie an Ihre Ausbildung haben?



Hätten Sie gedacht, dass Sie einen Beruf lernen, den es bereits seit mehreren Tausend Jahren gibt? Friseure gehörten schon immer zur Gesellschaft, da die Menschen stets versuchten, auf dem aktuellen Stand der Mode zu sein. Um Ihren Beruf und vor allem seine Entwicklung zu verstehen, ist es notwendig, dass Sie zunächst eine kleine Reise in die Vergangenheit antreten.

2.1 Berufsgeschichte

Antike



Vornehme Ägypterin mit ihren Sklavinnen beim Frisieren. Fresko aus Theben, um 1400 v. Chr.

Der Wunsch nach Schönheit ist so alt wie die Menschheit selbst. Bereits in der Steinzeit bemalten die Menschen ihre Körper mit Farbe, um ihre Götter zu verehren.

Bei den **Ägyptern** hatten die Haar- und Körperpflege und auch die Perückenherstellung einen hohen Stellenwert. Die Pflege von Haar und Kopfhaut wurde vor allem von Sklaven durchgeführt, die ihre Herrscher salbten und ölten und ihnen die Haare frisierten, tönten und entfernten.

Die **Griechen** und später vor allem die **Römer** führten öffentliche Badehäuser ein, in denen sich die Menschen entspannten und von Sklaven pflegen ließen. Hier wurden aber auch öffentlicher Klatsch ausgetauscht und Geschäfte besprochen. Die vornehmen Römer hatten in ihrem Haus Sklaven angestellt, die für die tägliche Schönheitspflege zuständig waren, z. B. den „Epilator“ für das Auszupfen unerwünschter Körperhaare.

Mittelalter



Mittelalterliche Badestube

Aus dieser Tradition entwickelten sich im frühen Mittelalter (um 900 n. Chr.) in Deutschland die ersten öffentlichen Badestuben, die von den **Badern** betrieben wurden. Zunächst waren diese Orte den vornehmen Bevölkerungsschichten vorbehalten, die einmal im Monat die Badestuben besuchten, um sich zu reinigen. Gleichzeitig ließen sie sich hier die Haare und Bärte schneiden oder rasieren. Die Bader führten zusätzlich kleinere medizinische Behandlungen durch, wie Zähneziehen, Wundbehandlung, die Behandlung von Knochenbrüchen, Salbenzubereitung, Schröpfen und Aderlass.

Im Jahr 1548 wurde die Baderzunft auf dem Augsburger Reichstag offiziell anerkannt. Zu dieser Zeit grassierten jedoch viele Infektionskrankheiten, wie Syphilis und die Pest, die sich rasch in der Bevölkerung ausbreiteten. Weil die Menschen dachten, dass das Wasser sie krank machen würde und auch aufgrund der schlechten hygienischen Verhältnisse wurden die Badestuben nach und nach geschlossen.

Frühe Neuzeit

In der Zeit zwischen 1600 und 1800 wuschen sich die Menschen kaum, da sie befürchteten, dass durch das Wasser Krankheiten übertragen werden könnten. Anstatt sich zu reinigen, verwendeten sie Duftwasser, um die schlechten Gerüche zu übertönen, und hängten sich Flohfallen um, mit denen sie versuchten, das Ungeziefer an ihrem Körper einzufangen. Hautunreinheiten wurden durch kleine Schönheitspflaster überdeckt. In dieser Zeit entwickelte sich der Beruf des Perückenmachers. Die eigenen Haare waren schließlich nicht gewaschen oder aufgrund von Krankheiten bereits ausgefallen. Diejenigen, die es sich leisten konnten, trugen Perücken, die im Laufe der Zeit immer kunstvoller gestaltet wurden.



Ludwig XIV., Frankreich, 1638–1715, mit Allongeperücke

Der Friseurberuf heute

Seit dem 18. Jahrhundert entwickelte sich der Friseurberuf zu dem, was er heute ist. Waren Friseure zunächst nur für Haarschnitte, Farben und Dauerwellen zuständig, so zeigt sich der Friseursalon heute als modernes Dienstleistungsunternehmen mit einem vielfältigen Angebot. Friseurinnen kümmern sich längst nicht mehr nur um die Kopfhaare, sondern versuchen, ihren Kundinnen eine möglichst angenehme Atmosphäre mit einem Rundum-Verwöhnprogramm zu bieten.

Die Ausbildung zur Friseurin ist mittlerweile staatlich anerkannt und durch Gesetze und Verordnungen geregelt.



Friseursalon heute

2.2 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der Ausbildung

Die Ausbildung zur Friseurin findet **dual** statt. Das bedeutet, dass die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb, also im ausbildenden Salon, und die theoretische Ausbildung in der Berufsschule durchgeführt wird. Alle Ausbildungsberufe in Deutschland werden durch das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) geregelt. In handwerklichen Berufen gilt zusätzlich die **Handwerksordnung** (HwO).

Die Ausbildung in den verschiedenen Berufen wird jeweils durch Ausbildungsordnungen konkretisiert.

2.2.1 Ausbildungsordnung im Friseurhandwerk

Inhalte der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung enthält nach § 5 BBiG **mindestens folgende Angaben**:

- Bezeichnung des Ausbildungsberufs
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)
- Ausbildungsrahmenplan, also eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung
- Prüfungsanforderungen

→ vgl. S. 24

So wird zum einen geregelt, dass alle Friseurauszubildenden in Deutschland die gleiche Ausbildung erhalten. Dadurch können sie theoretisch während der Ausbildung das Bundesland wechseln und nach der Ausbildung in jedem beliebigen Betrieb arbeiten. Zum anderen kann so gewährleistet werden, dass die Auszubildenden alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum richtigen Zeitpunkt erwerben und somit bestens auf die Prüfungen vorbereitet sind.

Aufgaben

- 1 Informieren Sie sich anhand der Ausbildungsordnung über die Fähigkeiten, die Sie in den nächsten drei Jahren erlernen werden. Welche sind das?
- 2 Aus welchen Teilen besteht der erste Teil der Gesellenprüfung, aus welchen der zweite Teil?



Pflegende Kosmetik/
Visagistik



Langhaarfrisuren



Nageldesign/
-modellage



Haarersatz



Coloration

Ausbildungsberufsbild

In der Ausbildungsordnung wird das Berufsbild einer Friseurin festgelegt, also die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten.

Danach gehören u. a. folgende **Pflichtqualifikationseinheiten** auf jeden Fall zur Ausbildung:

- Kenntnisse über gesetzliche und vertragliche Bestimmungen des Ausbildungsberufs
- Kenntnisse über den Aufbau und die Organisationsstruktur des Ausbildungsbetriebs
- Beraten und Betreuen von Kundinnen (Kundenmanagement)
- Haarschneiden
- Frisuren-gestaltung
- dauerhafte Umformungen
- farbverändernde Maßnahmen
- dekorative Kosmetik und Maniküre
- pfleglicher Umgang mit Maschinen und Werkzeugen
- Gesundheitsschutz, Hygiene, Umweltschutz
- Teamfähigkeit

Darüber hinaus wählen Sie gemeinsam mit Ihrem Ausbildungsbetrieb vor dem Abschluss Ihres Ausbildungsvertrags eine weitere Qualifikation. Diese Spezialisierung richtet sich im Normalfall nach dem Angebot Ihres Ausbildungssalons und wird nach dem ersten Teil der Gesellenprüfung in einem Zeitraum von acht Wochen vermittelt. Die nebenstehenden Abbildungen zeigen mögliche **Wahlqualifikationseinheiten**.

Aufgaben

- 3 Informieren Sie sich in Ihrer Ausbildungsordnung noch einmal genauer über die einzelnen Inhalte und deren Reihenfolge.
- 4 a) Fertigen Sie gemeinsam mit Ihren Mitschülerinnen eine Wandzeitung an, die den Ablauf der Ausbildung und die Zeitpunkte der Prüfungen wiedergibt.
b) Hängen Sie diese Wandzeitung anschließend im Klassenzimmer auf. So verlieren Sie nie den Überblick.

2.2.2 Berufsausbildungs-, Arbeits- und Tarifverträge

Am Anfang der Ausbildung schließen Sie mit Ihrem Ausbildungsbetrieb einen Berufsausbildungsvertrag ab (nach § 10 BBiG), der bei Minderjährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. In diesem Vertrag werden die wichtigsten Punkte Ihrer Ausbildung schriftlich festgehalten und sind somit verbindlich. Der Berufsausbildungsvertrag hat erst Gültigkeit, wenn er von der Handwerkskammer geprüft und ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wurde. Viele Handwerkskammern bieten inzwischen auch Online-Lehrverträge an.

Inhalte des Berufsausbildungsvertrags

- Namen und Anschriften der Vertragspartner
- Art, Beginn, Dauer, Ort und Ziel der Ausbildung
- Dauer der Probezeit (mindestens 1 Monat, maximal 4 Monate)
- Höhe des Lohns
- Voraussetzungen für eine Kündigung
- regelmäßige tägliche Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs
- Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen
- Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden

Ihre Pflichten als Auszubildende sind:

- sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen
- Ihnen übertragene Aufgaben mit Sorgfalt zu erledigen
- mit Werkzeugen und Werkstoffen sorgsam umzugehen
- am Berufsschulunterricht teilzunehmen
- den Anweisungen von weisungsberechtigten Personen Folge zu leisten
- die betriebliche Ordnung zu beachten, also Vorschriften und Regeln einzuhalten
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren
- ein Berichtsheft zu führen
- Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder Unfall rechtzeitig zu melden
- eine ärztliche Eingangs- und eine Nachuntersuchung durchführen zu lassen, sofern Sie noch nicht 18 Jahre alt sind

Berufsausbildungsvertrag
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen dem **Ausbildenden** (Betrieb) und dem **Lehrling / Auszubildenden**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im **Ausbildungsberuf** – ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. angeben –

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung oder dem gemäß § 104 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 122 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) weiterhin geltenden Ordnungsmittel geschlossen:

A. Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung Jahre. Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate. Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Vorbildung, Schulabschluss etc.):

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer von (Beginn) bis (Ende)

B. Die Probezeit beträgt Monate. (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.)

C. Ausbildungsstätte: Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen unter D in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte finden statt in dem Betrieb über einen Zeitraum von Monaten.

geb. am: in: gesetzlich vertreten durch: Eltern (Vater und Mutter) Vormund nur Mutter nur Vater

Name, Vorname
Name, Vorname
Straße
PLZ Ort

E. Der Auszubildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine **angemessene Vergütung**; sie beträgt zurzeit monatlich
EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr
EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr
EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr
EUR brutto im vierten Ausbildungsjahr

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt
Stunden an Tagen je Woche
Stunden an Tagen je Woche

G. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden **Urlaub** nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr

H. Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

Berufsausbildungsvertrag

Die Pflichten des Ausbildenden sind:

- **qualifiziert auszubilden.** Ihr Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Sie alle Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt bekommen, die Sie benötigen, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- **selbst auszubilden** oder einen geeigneten Ausbilder zu beauftragen.
- Ihnen die Ausbildungsmittel, insbesondere **Werkzeuge und Werkstoffe**, die zum Erreichen des Ausbildungsziels und vor allem zum Bestehen der Gesellenprüfung notwendig sind, **kostenlos zur Verfügung** zu stellen.
- Sie zum Besuch der **Berufsschule** anzuhalten und Sie dafür freizustellen. Das Gleiche gilt für Prüfungen und die Teilnahme an überbetrieblichen Maßnahmen.
- Sie zur Führung des **Berichtshefts** anzuhalten und dieses auch durchzusehen. Das Berichtsheft gehört mit zu Ihrer Ausbildung und darf daher während der Arbeitszeit geschrieben werden.
- Ihnen nur **Aufgaben** zu geben, **die dem Ausbildungszweck dienen.** Das bedeutet, dass Sie z. B. für Tätigkeiten wie Fensterputzen im Ausbildungsbetrieb eingesetzt werden können, da ein ordentlicher Gesamteindruck wichtig für den Erfolg des Salons ist. Nicht erlaubt sind hingegen Tätigkeiten wie Rasenmähen auf dem Privatgrundstück Ihrer Chefin und Ähnliches.
- Ihnen beim „**Erwachsenwerden**“ zu helfen und dafür zu sorgen, dass Ihnen während Ihrer Ausbildung weder körperlich noch seelisch Schaden zugefügt wird.
- Ihre **gesundheitliche Eignung** prüfen zu lassen, sofern Sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Dazu müssen Sie vor Beginn der Ausbildung eine Eingangsuntersuchung bei einem Arzt nachweisen, die innerhalb eines Jahres wiederholt wird.
- Ihnen bei Beendigung der Ausbildung ein schriftliches **Zeugnis** auszustellen.

Arbeitszeiten, Pausen und Urlaubsanspruch

Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt für Sie das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG). Dieses Gesetz regelt die Beschäftigung von Jugendlichen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Gesundheit der jugendlichen Arbeitnehmer zu schützen. Es enthält Bestimmungen, die, abweichend vom Arbeitsrecht, nur für Jugendliche gelten:

- **Arbeitszeiten:** Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen Sie nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, in Ausnahmefällen 8,5 Stunden/Tag.
- **Pausen:** bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten. Diese Pause darf zwar geteilt werden, jedoch müssen Ihnen mindestens 15 Minuten am Stück gegeben werden. Außerdem muss die Pause mindestens eine Stunde nach Arbeitsantritt bzw. mehr als eine Stunde vor dem Ende der Arbeitszeit stattfinden. Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden am Stück beschäftigt werden.



Anspruch auf Pausen

- **Freizeit:** Zwischen dem Arbeitsende und der Wiederaufnahme der Arbeit müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen. Falls Ihr Salon also bis 20 Uhr geöffnet hat, dürfen Sie am nächsten Tag frühestens um 8 Uhr wieder anfangen zu arbeiten. Später als 20 Uhr darf Ihre Chefin Sie nicht beschäftigen.
- **Beschäftigung an Berufsschultagen:** Beginnt Ihr Unterricht vor 9 Uhr, darf Ihre Chefin Sie vor Unterrichtsbeginn nicht beschäftigen. Das gilt übrigens auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind. Nach einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden dürfen Sie ebenfalls nicht mehr

beschäftigt werden. Ein Berufsschultag mit 8 Unterrichtsstunden gilt als ganzer Arbeitstag, bei weniger Unterrichtsstunden werden diese inklusive der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet.

- **5-Tage-Woche:** Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Dazu zählt selbstverständlich auch der Besuch der Berufsschule. Die zwei freien Tage sollten nach Möglichkeit aufeinanderfolgen, das ist jedoch keine Pflicht für den Auszubildenden.
- **Urlaub:** Wenn Sie zu Beginn eines Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, stehen Ihnen mindestens 30 Werktage Urlaub zu; wenn Sie noch nicht 17 Jahre alt sind, mindestens 27 Urlaubstage und wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, mindestens 25 Urlaubstage. Diesen Urlaub sollten Sie während der Schulferien bekommen. Falls Sie Urlaub während der Schulzeiten haben, müssen Sie trotzdem die Berufsschule besuchen. Wenn Sie in Ihrem Urlaub krank werden und das Ihrer Chefin sofort melden, zählen die Krankheitstage nicht als Urlaubstage, sondern stehen Ihnen wieder zur Verfügung.

Wenn Sie volljährig sind, gelten für Sie die Schutzvorschriften im **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) und im **Bundesurlaubsgesetz** (BUrlG).

www.gesetze-im-internet.de
www.dejure.org

Tarifverträge

Grundlage für alle Inhalte im Ausbildungsvertrag ist der Tarifvertrag, der von den Tarifpartnern geschlossen wird. Auf Arbeitgeberseite ist das der Landesinnungsverband und auf Arbeitnehmerseite die Gewerkschaft ver.di.

→ vgl. S. 29

Die Bestimmungen im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag dürfen von denen im Tarifvertrag abweichen, sie dürfen jedoch nicht schlechter sein. So ist z. B. ein höherer Lohn zulässig, der Lohn darf jedoch nicht unter dem im Tarifvertrag festgelegten Mindestlohn liegen.

Der Tarifvertrag besteht aus zwei Teilen:

- Der **Manteltarifvertrag** läuft meistens über mehr als zwei Jahre und enthält allgemeine Regelungen wie Einstellungs- und Kündigungsbedingungen, Dauer des Urlaubs, Arbeitszeitregelungen, Regelungen zu Krankheit, Krankmeldung und vermögenswirksamen Leistungen.
- Im **Lohntarifvertrag** wird die konkrete Höhe des Lohns festgelegt. Er wird normalerweise für ein Jahr abgeschlossen.



Lohnanspruch – im Lohntarifvertrag geregelt

Aufgaben

- 1 Informieren Sie sich, z. B. im Internet, über
 - a) Arbeitszeiten
 - b) Pausen
 - c) Urlaubsanspruch
 von volljährigen Arbeitnehmern.
- 2
 - a) Stellen Sie in Gruppenarbeit mittels eines Schaubilds die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen der Ausbildung dar (Ausbildungsordnung, Berufsausbildungsvertrag).
 - b) Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse in der Klasse.

alle Gesetze finden Sie im Internet z. B. unter: www.gesetze-im-internet.de

2.2.3 Weitere wichtige rechtliche Regelungen

Berufsbildungsgesetz (BBiG): Das BBiG regelt die Berufsausbildung (duales System) sowie die Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Handwerksordnung (HwO): Sie regelt die Ausübung des Handwerks und ist neben der Gewerbeordnung ein wichtiges Gesetz im Rahmen des Gewerberechts.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG): Mit Bezug auf § 22 des BBiG ist während der Ausbildung eine Kündigung ohne wichtige Gründe nur während der Probezeit möglich. In dieser Zeit können beide Vertragsparteien das Ausbildungsverhältnis kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis nur kündigen, wenn triftige Gründe vorliegen, wie z. B. Diebstahl, mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitsverweigerung. Der Auszubildende kann den Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist dann kündigen, wenn er die Ausbildung abbrechen oder einen anderen Beruf erlernen möchte.

Mutterschutzgesetz (MuSchG): Dieses Gesetz dient dazu, werdende und stillende Mütter zu schützen, indem es bestimmte Beschäftigungen verbietet und besondere Kündigungsbedingungen festlegt.

Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetz (BEEG): Dieses Gesetz regelt die Zahlung von Elterngehalt sowie die arbeitsrechtliche Situation während der Elternzeit.

Schwerbehindertenschutz: Das Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthält Schutzbestimmungen für Menschen mit Behinderungen.

Schulgesetz (SchulG/SchG): Die Schulgesetze der Bundesländer regeln Rechte und Pflichten von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten sowie der Schulaufsicht und der Schulträger.

Viele Regelungen zum Arbeitsschutz müssen im Betrieb ausgehängt oder ausgelegt werden. Ferner gibt es noch Bestimmungen der Berufsgenossenschaft.

→ vgl. S. 32

2.3 Interessenvertretung im Handwerk

Handwerkskammern



www.zdh.de

Verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Ausbildung sind die Handwerkskammern, denen alle selbstständigen Handwerker eines Kammerbezirks sowie deren Gesellen und Auszubildende als Pflichtmitglieder angehören. Dachverband aller Handwerkskammern ist der Deutsche Handwerkskammertag.

Hauptaufgaben der Kammern:

- Vertretung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen
- technische und betriebswirtschaftliche Beratung der Betriebe
- Aufsicht über die Berufsausbildung
- Führen des „Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse“ (Lehrlingsrolle)
- Ausrichtung und Überwachung der Gesellen- und Meisterprüfungen
- Vermittlung in Streitfällen

Arbeitgebervertretung

Neben den Handwerkskammern gibt es die **Innungen**, deren Organisationsstrukturen durch die Handwerksordnung festgelegt sind. Innungen sind freiwillige Zusammenschlüsse der Handwerksmeister in einem Bezirk und vertreten deren Interessen. Zudem sind sie als Beratungsstelle tätig und vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Innungsmitgliedern. Innerhalb der Innungen gibt es einen Lehrlingswart, der bei Problemen zwischen Ausbildern und Auszubildenden vermitteln soll. Alle Innungen eines Bundeslandes bilden den Landesinnungsverband (LIV). Die meisten Landesinnungsverbände wiederum sind im Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) zusammengeschlossen. Dieser vertritt das Friseurhandwerk auf Bundesebene.



www.friseurhandwerk.de

Arbeitnehmervertretung

Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmer; sie schließen z. B. Tarifverträge mit den Arbeitgebern ab. Für das Dienstleistungsgewerbe, also auch für das Friseurhandwerk, ist die Gewerkschaft ver.di zuständig. Diese bietet auch Informationen und Beratung zur Ausbildung an. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist freiwillig.

Betriebsräte haben Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten eines Betriebs. Gewählt werden kann ein Betriebsrat laut Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) aber nur in Betrieben

- mit mindestens fünf volljährigen Arbeitnehmern,
 - von denen drei wählbar, d. h. mindestens sechs Monate im Betrieb angestellt sind.
- In Friseursalons gibt es daher in der Regel keinen Betriebsrat. Sie können – allein oder im Team – Ihre Anliegen selbst gegenüber der Chefin vertreten.



www.verdi.de

2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Sie sind am Anfang Ihrer beruflichen Karriere und vielleicht denken Sie, dass es noch etwas früh ist, sich Gedanken zu machen, wie es in drei Jahren weitergehen soll. Einige Wege müssen Sie jedoch bereits relativ früh einschlagen.

Dieses Kapitel soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen, welche Optionen Sie neben einer Anstellung als Gesellin nach Ihrer Gesellenprüfung in drei Jahren haben.

Höherer Schulabschluss

Durch Ihre Ausbildung haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Schulabschlüsse zu bekommen. Wenn Sie noch keinen **Hauptschulabschluss** haben, wird er Ihnen durch das erfolgreiche Abschließen der Berufsschule anerkannt.

Außerdem ist es unter bestimmten Umständen möglich, den **Realschulabschluss** zu erlangen. Dazu müssen Sie im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht haben, eine mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert haben und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (mindestens fünf Jahre, mindestens ausreichende Note) nachweisen können. Diesen mittleren Schulabschluss müssen Sie bei Ihrer Berufsschule beantragen, Sie bekommen ihn nicht automatisch! Einige Bundesländer haben abweichende Bestimmungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsschule über die geltende Regelung.

Sie haben durch Ihre Ausbildung also die Möglichkeit, sich mit einem höheren Schulabschluss zu bewerben oder auch eine weiterführende Schule zu besuchen.

Spezialisierung

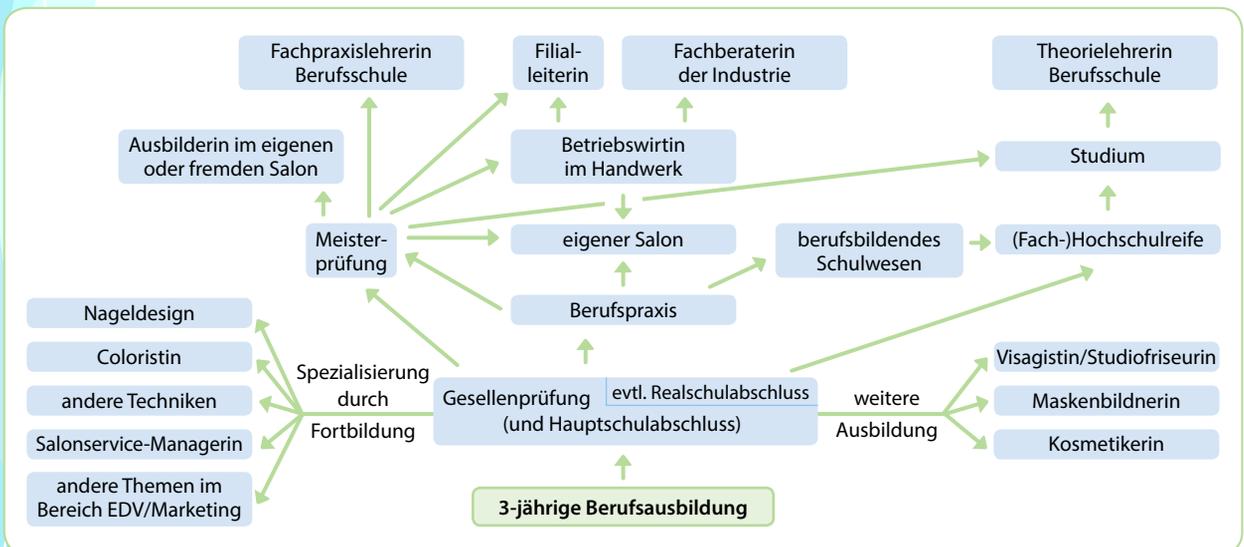
Im Normalfall werden Sie nach dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung als Gesellin in einem Salon eingestellt. Hier bieten sich Ihnen vielfältige Möglichkeiten, sich zu spezialisieren, d. h. sich auf einem bestimmten Gebiet besonders fortzubilden. Große Firmen und andere Salons bieten **Schulungen** und **Weiterbildungen** an, bei

denen Sie sich in vielen Bereichen (z.B. Frisurengestaltung, Haarschneiden, Färben und Kosmetik) spezialisieren können. Durch solche Weiterbildungen sind Sie immer auf dem neuesten Stand bei Schnitt- und Stylingtechniken, Frisurenlooks, Typberatung, aber auch Marketing und EDV. Im Bereich Nagel-design werden z.B. häufig Tages- oder Wochenendkurse angeboten, in denen Ihnen die neuesten Techniken vermittelt werden.

Zusätzlich bieten Ihnen diese Zusatzqualifikationen die Möglichkeit, in einem Bereich zu arbeiten, an den Sie vielleicht noch gar nicht gedacht haben. So werden gute Friseurinnen z.B. auf Kreuzfahrtschiffen, in Hotels und bei Modenschauen gebraucht, in Krankenhäusern und Altersheimen.

Meisterprüfung / Betriebswirtin im Handwerk

Viele von Ihnen träumen davon, ein eigenes Geschäft zu eröffnen. Dazu benötigen Sie den **Meisterbrief**, mit dem Sie auch berechtigt sind, selbst auszubilden (Ausnahmen s. HWO, § 7 und 8). Die Meisterprüfung können Sie nach bestandener Gesellenprüfung im Friseurhandwerk ablegen. Gleichzeitig oder anschließend können Sie sich zur **Betriebswirtin im Handwerk** ausbilden lassen. Mit dieser Zusatzqualifikation können Sie auch als Filialeiterin oder Ausbilderin in einem Salon eingestellt werden.



Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Friseurberuf

Zusatzausbildung

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich in einem der folgenden Bereiche weiterzubilden:

Visagistin/Studiofriseurin: Wer möchte die Welt der Stars und Sternchen nicht einmal live erleben? Als Visagistin arbeiten Sie für Magazine, Moderedaktionen und Werbeagenturen. Sie sind immer auf der Suche nach den neuesten Trends und vor allem immer live dabei, damit Make-up und Frisur im richtigen Moment auch sitzen. Zu den Anforderungen an eine Visagistin zählen neben Kreativität und Können vor allem Belastbarkeit, Flexibilität und hoher Arbeitseinsatz. Ein möglicher Einsatzbereich ist das Fernsehen. Auch hier sollten Sie sich rechtzeitig erkundigen, da Sie oftmals zunächst ein Praktikum absolvieren müssen.



Visagistin

Maskenbildnerin: Ob Theater oder Film, Fernsehen oder Bühne, gute Maskenbildnerinnen werden überall gesucht. Die Frisurausbildung liefert die ideale Grundlage für eine Weiterbildung als Maskenbildnerin und wird auch berücksichtigt. Die Ausbildungsplätze sind jedoch begrenzt und die Zahl der Bewerberinnen ist hoch. Das bedeutet, dass Sie hier von Anfang an kämpfen müssen, um sich beweisen zu können. Auch sollten Sie sich rechtzeitig über die Arbeitszeiten und die Anforderungen in diesem Beruf informieren, um böse Überraschungen zu vermeiden.



Maskenbildnerin

Kosmetikerin: Die Anforderungen an Friseure sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Schon lange erwarten Kundinnen nicht mehr nur die Behandlung ihrer Haare, sondern einen komplett durchgeplanten Look, der zu ihnen passt. Dazu gehört neben einer umfassenden Typberatung mit entsprechender Frisur vor allem auch das passende Make-up.

Mit ausreichender Berufspraxis können Sie sich in vielen Bundesländern zur „Meisterassistentin Kosmetik“ weiterbilden lassen. Wenn Sie nicht so lange warten wollen, absolvieren Sie eine dreijährige Kosmetikerinnenausbildung im Friseursalon. Diese Art der Zusatzausbildung ist in Salons mit entsprechender Ausstattung möglich. Außerdem gibt es private Kosmetikschulen, in denen Sie innerhalb eines Jahres zur Kosmetikerin ausgebildet werden. Diese Schulen sind jedoch meist kostenpflichtig. Seit einigen Jahren ist der Beruf der Kosmetikerin staatlich anerkannt und wird zunehmend auch dual angeboten.



Kosmetikerin

Sie sehen, dass Sie sehr viele unterschiedliche Karrierewege einschlagen können. Für welchen Sie sich entscheiden, sollten Sie sich gut überlegen. Mit Sicherheit helfen Ihnen Ihr Ausbildungsbetrieb und Ihre Lehrkräfte bei der Suche nach Informationen. Ihnen stehen alle Wege, sogar der zur Hochschulreife, offen. Sie könnten dann studieren, was Sie interessiert. Wer weiß? Vielleicht entscheiden Sie sich ja für ein entsprechendes Studium und werden selbst einmal Berufsschullehrerin im Bereich Körperpflege? Oder Sie machen nach der Meisterprüfung eine Karriere als Fachpraxislehrkraft?

3 Gesundheitsschutz für Sie und Ihre Kundinnen

*Wie ging es Ihnen nach Ihrem ersten Arbeitstag im Salon?
Wie war es nach zwei Wochen?
Sicherlich haben Sie bemerkt, dass Beine, Rücken, Haut sich melden. Welche Gefahren lauern im Beruf und wie kann man sie vermeiden? Welche Gesetze gibt es, die den Gesundheitsschutz im Friseursalon regeln?*



Seit über 130 Jahren gibt es in Deutschland die gesetzliche Unfallversicherung, die 1881 durch Otto von Bismarck begründet wurde. Ziel dieser Versicherung war und ist bis heute, Arbeitnehmer zu unterstützen, die durch ihren Beruf einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden. Die entsprechenden Folgen können häufig dazu führen, dass der Beruf aufgegeben werden muss.

Hauterkrankungen liegen mit etwa 70 % an der Spitze aller gemeldeten Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit. Bei den Friseurinnen ist das Risiko für eine berufsbedingte Hautkrankheit besonders hoch. Grund hierfür sind der häufige Kontakt mit Wasser und hautschädigenden Substanzen in Shampoos und Färbepreparaten, Stress und die mangelnde Nutzung von Schutzmaßnahmen. Sehen Sie es deshalb nicht als lästig und unnötig, sondern als selbstverständlich und sinnvoll an, sich und Ihre Gesundheit zu schützen.

Dieses Kapitel soll Ihnen einen Überblick über gesundheitliche Belastungen und Risiken im Friseurberuf geben und gleichzeitig eine Hilfestellung bieten, um Erkrankungen zu vermeiden.

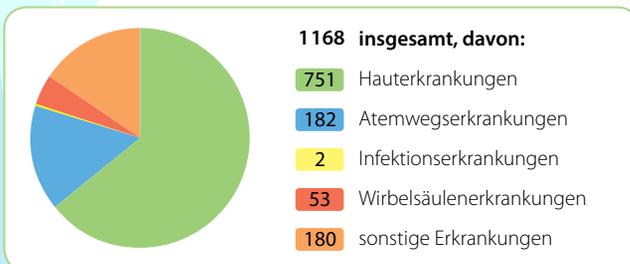
3.1 Rechtliche Regelungen und Berufsgenossenschaft

Die rechtliche Verantwortung für den Schutz der Arbeitnehmer liegt in erster Linie beim Arbeitgeber. Entsprechend hat Ihre Chefin dafür Sorge zu tragen, dass Sie bei Ihrer Arbeit keine Schäden, z. B. durch gefährliche Arbeitsstoffe wie Chemikalien, erleiden. Gleichzeitig sind Sie als Arbeitnehmerin jedoch verpflichtet, individuelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere das Tragen von geeigneter Schutzkleidung (Schutzhandschuhe!) und die Verwendung von geeigneten Pflege- und Hautschutzpräparaten.



www.bgw-online.de

→ vgl. S. 37 ff.



Meldungen an die BGW wegen des Verdachts auf eine Berufskrankheit in der Branche „Friseurhandwerk“ – 2016

Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg

Als Auszubildende im Friseurhandwerk sind Sie über die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** gesetzlich unfallversichert. Den Versicherungsbeitrag bezahlt Ihre Chefin. Die Leistungen der BGW setzen dann ein, wenn z. B. trotz aller Vorkehrungen Hautveränderungen oder Hauterkrankungen aufgetreten sind. Das bedeutet, dass die BGW im Erkrankungsfall zum einen für die medizinische Versorgung zuständig ist, gleichzeitig jedoch auch für Umschulungsmaßnahmen und innerbetrieblichen Arbeitsplatzwechsel.

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln die Arbeit in gefährdenden Berufen, um Gesundheits-

schäden zu vermeiden. Das sind in erster Linie die Berufskrankheiten-Verordnung, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und der Hautschutzplan.

→ vgl. S. 37

Die **Berufskrankheiten-Verordnung** (BKV) regelt den Umgang mit bestimmten Krankheitsbildern und enthält eine Auflistung aller anerkannten Berufskrankheiten. Für den Friseurberuf ist die Berufskrankheit 5101 von besonderer Bedeutung. Diese Nummer definiert „schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellten **Technischen Regeln für Gefahrstoffe** (TRGS) bekannt. Sie informieren über Maßnahmen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, enthalten Verwendungsbeschränkungen und nennen mögliche Ersatzstoffe. Die TRGS stellen eine wichtige Grundlage für die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dar und helfen gleichzeitig, die Entstehung berufsbedingter Erkrankungen zu vermeiden.

Für den Friseurberuf gilt vor allem die **TRGS 530**. Nach der TRGS 530 dürfen beispielsweise bestimmte Wellpräparate nicht mehr angewandt werden, sondern sind durch Präparate mit weniger gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen zu ersetzen. Ebenso werden hier Regelungen bezüglich des Tragens von Schutzhandschuhen, der Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegepräparaten sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Nass- und Trockenarbeiten festgelegt.

Laut TRGS muss jede Saloninhaberin eine **Betriebsanweisung** erstellen, die folgende Punkte enthält:

- gefährdende Tätigkeiten
- verwendete Gefahrstoffe
- mögliche Gesundheitsgefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Betriebsanweisung ist aushangpflichtig.



www.bgw-online.de

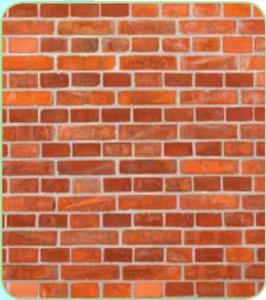
Aufgaben

- 1 Informieren Sie sich im Internet über die in der TRGS 530 genannten dermalen Belastungen (Hautbelastungen) im Friseurhandwerk. Welche sind das und welche Vorschläge werden zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen genannt?
- 2 Welche allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten im Friseurberuf?
- 3 Wie lange dürfen Sie als Auszubildende am Tag höchstens Feuchtarbeiten durchführen? Lesen Sie dazu Seite 34.
- 4 Bei welchen Arbeiten sind Schutzhandschuhe zwingend vorgeschrieben?
- 5 Diskutieren Sie in der Klasse, inwieweit diese Bestimmungen bei Ihnen im Ausbildungssalon angewendet werden und wieso diese Schutzmaßnahmen sinnvoll sind.

3.2 Hautschutz

Untersuchungen der letzten Jahre belegen bei den berufsbedingten Erkrankungen einen immer größer werdenden Anteil von Hautkrankheiten vor allem im Bereich der Hände. Auslöser für die Entwicklung von berufsbedingten Erkrankungen können unterschiedlicher Natur sein. Bestimmte Berufsgruppen neigen häufiger zu ihrer Entwicklung. Zu diesen gehört auch der Friseurberuf.

3.2.1 Hauterkrankungen



Die Hornschicht ist wie eine Ziegelmauer aufgebaut



Die Haut kann austrocknen wie ein Lehm Boden in der Sonne

Die Haut des Menschen ist sehr widerstandsfähig, vor allem die oberste Hautschicht, die sogenannte **Hornschicht**. Ihren Aufbau können Sie sich wie eine Ziegelmauer vorstellen, mit körpereigenen Fettstoffen als „Mörtel“ zwischen den Hornzellen. Die Hornschicht kann **Wasser** binden und gewährleistet so den Feuchtigkeitsgehalt der Haut. Gleichzeitig fetten die körpereigenen **Fettstoffe** die Haut, machen sie geschmeidig und vermindern den Wasserverlust des Körpers.

Eine übermäßige Beanspruchung durch häufigen und wiederholten Wasserkontakt, durch ätzende Reinigungsmittel oder ähnliche chemische Produkte sowie starke mechanische oder klimatische Einflüsse kann jedoch dazu führen, dass die Fette in der Haut mit der Zeit ausgewaschen werden. Die Hornschicht wird dadurch durchlässiger und kann bei einem erneuten Flüssigkeitskontakt quellen, also mehr Flüssigkeit einlagern. Das gleiche Prinzip können Sie beobachten, wenn Sie längere Zeit Schutzhandschuhe getragen haben. Ähnlich wie in einem Gewächshaus stauen sich Wärme und Feuchtigkeit unter dem Handschuh und bewirken so eine Quellung der Haut.

Das eingelagerte Wasser wird aber wieder abgegeben. Die Haut kann die Feuchtigkeit nicht binden, weil die dafür erforderlichen Substanzen durch die übermäßige Beanspruchung bereits ausgewaschen wurden. Die Haut beginnt zu schuppen, d.h. die einzelnen Zellen in der Haut sind nicht mehr fest verbunden, sondern locker.

So sind die unteren Hautschichten nicht mehr ausreichend geschützt. Sehr kleine Stoffe können leichter in die unteren Hautschichten eindringen und dort, je nachdem wie anfällig Sie sind,

- Entzündungsreaktionen hervorrufen – **Abnutzungsekzem**, oder
- eine allergische Reaktion auslösen – **allergisches Kontaktekzem**.

Ekzeme sind Entzündungen der Haut, die sich durch Rötung, Bläschenbildung, Schuppen, Knötchen und später durch Hautverdickung und Furchenbildung bemerkbar machen. Sie sind nicht ansteckend, können jedoch die Arbeitsfähigkeit stark einschränken oder gar zur Berufsunfähigkeit führen. Aus diesem Grund bezeichnet die TRGS 401 **folgende Tätigkeiten als hautgefährdend:**

- regelmäßig mehr als zwei Stunden am Tag Feuchtarbeiten verrichten
- mehr als zwei Stunden pro Tag flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen
- häufig und intensiv die Hände reinigen

Aufgaben

- 1 Prüfen Sie, ob Sie die genannten Zeiten an einem Arbeitstag überschreiten.
- 2 Erarbeiten Sie in der Gruppe Vorschläge, wie in einem Friseursalon möglichst hautschonend gearbeitet werden könnte.

Abnutzungsekzem

Unter den Ekzemerkrankungen ist das Abnutzungsekzem am häufigsten. **Ausgelöst** wird es durch den langfristigen oder wiederholten Kontakt mit schädigenden Stoffen wie chemischen Mitteln oder auch durch übermäßigen Kontakt mit Wasser und reinigenden Substanzen, die die Fette in der Haut auswaschen.

Je nachdem wie stark das Mittel ist, können Sie entweder sehr schnell eine Reaktion Ihrer Haut sehen oder die Schädigung macht sich erst nach längerer Zeit bemerkbar. Hier spielt die Menge des Mittels und die Dauer der Einwirkzeit eine große Rolle. Sie wissen selbst, dass Händewaschen prinzipiell nicht gefährlich, sondern im Rahmen der persönlichen Hygiene sogar notwendig ist. Wenn Sie jedoch an einem normalen Arbeitstag etwa dreißig Kundinnen die Haare waschen, so wirkt sich das auch auf Ihre Haut aus. Das Shampoo wäscht nicht nur die Fette vom Kopf der Kundin, sondern auch von Ihren Händen. Tragen Sie deshalb bei solchen Arbeiten immer **Schutzhandschuhe**.



Abnutzungsekzem

→ vgl. S. 38 ff.

Der dauerhafte Kontakt mit schädigenden Substanzen führt zu **entzündlichen Reaktionen**, da die Schutzmechanismen der Haut geschwächt sind. Bei Friseurinnen beginnen diese Reaktionen meist in den Fingerzwischenräumen, da hier die Hornschicht sehr dünn ist und bei geschlossenen Fingern eine Art Kammer entsteht, in der sich Wasser und andere schädigende Stoffe sammeln können. Dazu kommt, dass diese Stellen sowohl beim Reinigen, beim Abtrocknen als auch beim Pflegen häufig übersehen oder vergessen werden und sich die Haut dort auch weniger gut und schnell erholen kann. Wenn diese ersten Anzeichen übersehen oder ignoriert werden, kann sich die Entzündung über den Handrücken bis zum Arm hin ausbreiten.

Abnutzungsektzeme verschwinden in der Regel mit dem Absetzen des schädigenden Stoffes und/oder durch den verminderten Kontakt mit Wasser und Waschzusätzen.

Allergisches Kontaktekzem

Allergien kennen Sie alle. Vielleicht leiden Sie selbst unter Heuschnupfen oder dürfen bestimmte Dinge nicht essen?

Eine **Allergie** ist eine Überempfindlichkeitsreaktion des Körpers auf bestimmte Stoffe, die sogenannten Allergene. **Allergene** sind Substanzen, die in der Lage sind, eine Allergie auszulösen. Meist werden diese Stoffe eingeatmet (z. B. Blütenpollen, Hausstaub) oder sie gelangen über die Nahrung in den Körper. Auch die Berührung bestimmter Stoffe mit der Haut kann zu allergischen Reaktionen führen.

Eine Allergie kann auch als **allergisches Ekzem** bezeichnet werden, wenn sie sich durch ähnliche Symptome wie ein Ekzem bemerkbar macht. Im Unterschied zu einem Abnutzungsekzem, das jede von Ihnen entwickeln kann, muss bei einer Allergie jedoch erst eine Reaktion des Immunsystems – eine Sensibilisierung – auf ein Allergen stattfinden.



Allergisches Kontaktekzem

Im Gegensatz zu Abnutzungsektzemen bleibt eine Allergie ein Leben lang bestehen. Wenn Sie also eine Allergie auf einen Berufsstoff entwickeln, kann das dazu führen, dass Sie nicht weiter als Friseurin arbeiten können, da Sie ständig den schädigenden Stoffen ausgesetzt sind. Das Vermeiden der allergischen Reaktion ist dauerhaft nur möglich, wenn der direkte Umgang mit den unverträglichen Kontaktstoffen und den darin enthaltenen Allergenen konsequent gemieden wird.

Aufgaben

- 1 a) Was passiert mit der Haut, wenn sie häufig mit Shampoo in Kontakt kommt?
b) Welche Hautveränderungen werden sichtbar?
c) An welchen Stellen der Hände zeigen sich diese Hautveränderungen als Erstes?
- 2 Mit welchen gefährdenden Stoffen kommen Sie in Ihrem Beruf in Kontakt?
- 3 Wie können Sie den Kontakt mit diesen gefährdenden Stoffen vermeiden?

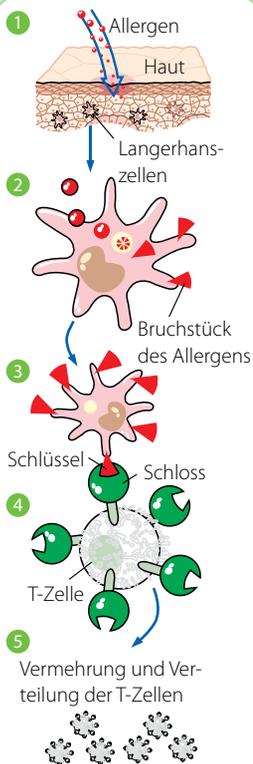


Heuschnupfen

Wie entsteht eine Allergie?

Zunächst muss ein Allergen entweder durch Nase oder Mund oder durch die geschädigte Haut in das Immunsystem vordringen. Das Immunsystem ist das körpereigene Abwehrsystem, also eine Art Polizei des Körpers. Es entscheidet zwischen guten und schlechten Stoffen und bekämpft und entfernt in den Körper eingedrungene Fremdstoffe. Ruft der erste Kontakt mit einem bestimmten Allergen eine (eigentlich unnötige) Abwehrreaktion des Immunsystems hervor, d.h. der Körper bildet Antikörper gegen diesen Fremdstoff, liegt eine **Sensibilisierung** vor.

Der erneute Kontakt mit dem Allergen kann dann zu allergischen Abwehrreaktionen führen. Diese zeigen sich z. B. durch eine laufende Nase, Atembeschwerden oder auf der Haut als typische Entzündungsreaktion mit Rötungen, Bläschen und Rissen, meist begleitet von einem unangenehmen Juckreiz.



Sensibilisierungsphase

- 1 Das Allergen tritt tief in die vorgeschädigte Haut ein.
- 2 Dort trifft es auf die sogenannten Langerhanszellen. Das sind Zellen aus dem Knochenmark, die überall in der Haut netzförmig verteilt sind. Ihre Aufgabe ist es, alle fremden Stoffe, die in den Körper eingedrungen sind, einzusammeln und dem Immunsystem zu präsentieren. Diese Zellen nehmen das Allergen auf und zerteilen es in kleine Bruchstücke, um an die Informationen zu kommen.
- 3 Die Langerhanszelle wandert zu den Lymphknoten. Dort zeigt sie die Informationen des Allergens auf ihrer Oberfläche.
- 4 Im Lymphknoten sitzen die T-Zellen. Das sind weiße Blutkörperchen, deren Aufgabe die Bekämpfung von Fremdstoffen ist. Es gibt sehr viele verschiedene T-Zellen. Die Langerhanszelle muss nun die T-Zelle finden, die für das Allergen zuständig ist. Das funktioniert ähnlich wie bei einem Schlüssel und dem dazu passenden Schloss.
- 5 Findet die Langerhanszelle eine passende T-Zelle, wird diese aktiviert und beginnt sich zu teilen. Die so gegen das Allergen aktivierten T-Zellen verteilen sich anschließend überall im Körper. Damit ist die Sensibilisierungsphase abgeschlossen. Wenn das Allergen erneut in das Immunsystem eindringt, stehen genug T-Zellen bereit, die es bekämpfen. Es kommt zu allergischen Abwehrreaktionen.

3.2.2 Hautschutzmaßnahmen

Hautschutzplan

Auf der Grundlage der TRGS ist jede Saloninhaberin verpflichtet, einen **Hautschutzplan** zu erstellen, der eine Übersicht über jede hautgefährdende Tätigkeit und die jeweils zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gibt. Dieser Plan muss an einer gut einsehbaren Stelle im Salon ausgehängt werden. Gleichzeitig muss Ihre Chefin Ihnen alle **für den Schutz und die Pflege der Haut benötigten Mittel** kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören:

- Hautschutzmittel (z. B. Schutzhandschuhe, Hautschutzpräparate)
- Hautreinigungsmittel (z. B. pH-hautneutrale Waschzusätze)
- Hautpflegepräparate (z. B. Handcreme)

Der Inhalt des Hautschutzplans ist Bestandteil der einmal im Jahr stattfindenden **betrieblichen Unterweisung**, in der alle Beschäftigten über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Umweltschutzmaßnahmen informiert werden.

Neben den Anweisungen des Hautschutzplans gilt der Grundsatz aus der TRGS 530, dass **Arm- oder Handschmuck** während der Arbeit nicht getragen werden dürfen. Unter dem Schmuck könnten sich Feuchtigkeit oder Chemikalien ansammeln und so die Entstehung krankhafter Hautveränderungen begünstigen.



www.bgw-online.de

Hautschutzplan (Anlage 1 zu TRGS 530)

Tätigkeit	Shampooieren	Farbe, Dauerwelle, Blondierung	Farbe, Dauerwelle, Blondierung	Styling, Kopfmassage ohne Haarbehandlungspräparate	Reinigung, Desinfektion von
Hautschutzmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Shampooieren • Kopfmassage mit Haarbehandlungspräparaten • Auftragen und Auswaschen von Pflegepräparaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischen • Auftragen • Überprüfen • Probewickeln • Fixieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufemulgieren • Auswaschen 		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgeräten • Räumen
1. Vor der einzelnen Tätigkeit	Hände mit Hautschutzpräparat eincremen.				
2. Während der Tätigkeit					
Einmalhandschuhe ⁽¹⁾ <small>(1) keine gepuderten Latexhandschuhe verwenden</small>	x langstulpig	x	x langstulpig	x langstulpig	x bei empfindlicher Haut
Waschhandschuhe	x				
Haushaltshandschuhe					x
3. Nach der einzelnen Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Handwaschung nur bei verschmutzten Händen und ggf. mit pH-hautneutralem Reinigungsmittel. • Hände gut abtrocknen. • Hände eincremen. 				
4. Vor Pausen und nach Arbeitsschluss	Hände mit Hautpflegepräparaten eincremen.				